Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/556

14. 05. 73

Sachgebiet 217

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Leistung von Ausbildungsförderung werden nach § 68 Abs. 2 BAföG noch nicht hinsichtlich all der Gruppen von Auszubildenden vollzogen, deren Förderung in dem Gesetz bereits geregelt ist. Bei Verabschiedung des Gesetzes standen die für den Vollzug erforderlichen Mittel insoweit nicht zur Verfügung. Besonders dringlich ist die Aufnahme der Förderung für Berufsfachschüler ab Klasse 11 und äusländische Auszubildende. Die Letztgenannten erhalten auch, soweit sie sich in einer Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen befinden, noch keine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Bei der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat sich erwiesen, daß einige Bestimmungen zu ungerechtfertigten Härten für die Auszubildenden führen. Dazu gehört insbesondere, daß auch in besonderen Fällen einem unabweisbaren Zusatzbedarf des Auszubildenden für seinen Lebensunterhalt nicht durch eine zusätzliche individuell bestimmte Leistung Rechnung getragen werden kann.

B. Lösung

Aufnahme der individuellen Ausbildungsförderung für folgende beide Gruppen von Auszubildenden nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 1. August 1974 an

a) Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11, deren Besuch den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht voraussetzt,

b) ausländische Auszubildende nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 BAföG.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Von dem genannten Zeitpunkt an soll auch die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen nach § 40 AFG für Ausländer im wesentlichen entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 BAföG aufgenommen werden.

In das Bundesausbildungsförderungsgesetz soll eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung eingefügt werden, durch die in besonderen Härtefällen zusätzliche Leistungen für den Lebensunterhalt des Auszubildenden vorgesehen werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für dieses Gesetz werden folgende Kosten entstehen:

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes:

Für das Jahr 1973 8,5 Millionen DM,
für das Jahr 1974 57,7 Millionen DM,
für das Jahr 1975 132,3 Millionen DM,
für das Jahr 1976 144,6 Millionen DM.

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 BAföG zu 65 v. H. vom Bund und zu 35 v. H. von den Ländern getragen.

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes:

Jährlich 2 Millionen DM
aus den Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1 + IV/3) – 280 03 – Au 30/73

Bonn, den 14. Mai 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Bildung und Wissenschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 393. Sitzung am 4. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten und mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt und befindet sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 30 DM."

2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

   „§ 14 a

   Zusatzleistungen in Härtefällen

   Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß zur Deckung besonderer Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Auszubildenden Ausbildungsförderung über die Beträge nach § 12 Abs. 1, 2 und 5, § 13 Abs. 1 bis 3 und 5 hinaus geleistet wird, soweit dies zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist."

3. § 17 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. sie nach der auf Grund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung geleistet wird."

4. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „75" durch die Zahl „100" ersetzt.

5. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Zahl „100" durch die Zahl „150" ersetzt.

6. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird die Zahl „125" durch die Zahl „200" ersetzt.

7. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „175" durch die Zahl „200" ersetzt.

8. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Leistungen für Ausländer nach § 8 Abs. 2 vom 1. Oktober 1971 an" gestrichen.

9. § 68 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11,".

Artikel 2

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 2 werden dem Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Leistungen nach Absatz 1 werden anderen Ausländern gewährt, wenn sich zumindest ein Elternteil während der letzten drei Jahre vor Beginn des Zeitraumes, für den Leistungen bewilligt werden sollen, im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten hat und erwerbstätig war. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird."

Artikel 3

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 3 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 4 bis 7 tritt am 1. August 1973 in Kraft mit der Maßgabe, daß die darin festgesetzten Freibeträge der Berechnung des Förderungsbetrages für alle Bewilligungszeiträume zugrunde zu legen sind, die nach dem 31. Juli 1973 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 8. und 9 und Artikel 2 treten am 1. August 1974 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Leistung von Ausbildungsförderung werden nach § 68 Abs. 2 dieses Gesetzes noch nicht hinsichtlich all der Gruppen von Auszubildenden vollzogen, deren Förderung in dem Gesetz bereits geregelt ist. Bei Verabschiedung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes standen die für den Vollzug des gesamten Gesetzes erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung. Nunmehr soll durch dieses Änderungsgesetz bestimmt werden, daß und von welchem Zeitpunkt an Ausbildungsförderung geleistet wird an zwei weitere Gruppen von Auszubildenden,

1.1 Schüler von Berufsschulen ab Klasse 11, deren Besuch den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht voraussetzt,

1.2 ausländische Auszubildende nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Um demselben Personenkreis unabhängig von der Art der Ausbildung individuelle Ausbildungsförderung zu leisten, wird zugleich in das Arbeitsförderungsgesetz eine § 8 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz weithin entsprechende Bestimmung eingefügt.

Obwohl diese Änderung der beiden Gesetze erst am 1. August 1974 in Kraft treten soll, erachtet es die Bundesregierung als notwendig, das Änderungsgesetz sobald als möglich zu verabschieden. Es soll den betroffenen Auszubildenden und ihren Eltern sowie den ausführenden Stellen gegenüber zu einem möglichst frühen Zeitpunkt verbindlich klargestellt werden, daß die beiden Gesetze vom 1. August 1974 an auch insoweit vollzogen werden, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig darauf einzustellen.

2. Bei der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat sich erwiesen, daß einige Bestimmungen zu ungerechtfertigten Härten für die Auszubildenden führen. Dazu gehört insbesondere, daß auch in besonderen Fällen einem unabweisbaren Zusatzbedarf des Auszubildenden für seinen Lebensunterhalt nicht durch eine zusätzliche individuell bestimmte Leistung Rechnung getragen werden kann. Die Bundesregierung erachtet es als notwendig, diesen Härten kurzfristig durch eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu begegnen.

3. Obwohl dieser Entwurf teilweise erst am 1. August 1974 in Kraft treten soll, sagt seine Vorlage im gegenwärtigen Zeitpunkt nichts darüber aus, zu welchem Zeitpunkt die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 BAföG nach Maßgabe des § 35 BAföG angepaßt werden. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift wird die Bundesregierung unabhängig von der Vorlage dieses Entwurfs verfahren.

4. Das Änderungsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es selbst einen gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 GG zustimmungsbedürftigen Tatbestand regelt. Es erweitert nämlich den Umfang der Geldleistungen, wobei der in § 56 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegte Verteilerschlüssel auch für diese Erweiterung gilt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 BAföG bestimmt, erhalten, wenn sie während der Ausbildung bei ihren Eltern wohnen und sich deren Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte befindet, nach § 13 Abs. 3 BAföG eine Fahrkostenpauschale von 30,– DM. Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, erhalten diese Pauschale auch dann nicht, wenn ihre Studienunterkunft außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte liegt; sie sind ungebundener in der Auswahl der konkreten Unterkunft und in der Regel in der Lage eine Unterkunft zu wählen, von der aus sie ohne besonders hohe Fahrkosten die Ausbildungsstätte erreichen können. Eine entsprechende Freizügigkeit kann nicht angenommen werden bei verheirateten Auszubildenden, die mit ihrer eigenen Familie zusammenwohnen.

Sie sind zu einem entsprechend dem Auszubildenden, der bei seinen Eltern wohnt, gebunden an eine bereits bestehende Familienwohnung und zum anderen auch sehr eingeschränkt in der Möglichkeit, eine zumutbare Familienwohnung in der Nähe der Ausbildungsstätte zu finden.

Von der Sachlage her sind die vorbezeichneten verheirateten Auszubildenden in derselben Situation wie die Auszubildenden, die bei ihren Eltern wohnen. Ihnen ist darum auch die Fahrkostenpauschale nach § 13 Abs. 3 BAföG zu leisten.

Zu Nr. 2 und 3

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz sieht in § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 lediglich die Möglichkeit vor, für notwendige besondere Ausbildungsaufwendungen zusätzliche Leistungen zu erbringen. Bei der Ausführung des Gesetzes hat es sich als notwendig erwiesen, auch bei besonderen Aufwendungen für den Lebensunterhalt zusätzliche Förderungsbeträge

zu leisten. Die Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden, da auf diesem Wege Leistungsvoraussetzungen und -umfang präziser und rechtlich bindender festgelegt werden können als durch eine Gesetzesbestimmung in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften.

Der Unterschiedlichkeit der Härtetatbestände und -leistungen wird hinsichtlich der Förderungsart dadurch Rechnung getragen, daß die Leistungen auch als Darlehen erbracht werden können. Die Grundsätze hierfür werden auch in der Rechtsverordnung festgelegt. Dabei wird insbesondere darauf zu achten sein, daß dem Auszubildenden solche Härtebeträge als Zuschuß geleistet werden, die ihm, falls das Bundesausbildungsförderungsgesetz eine Härteregelung nicht vorsähe, nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet würden.

Die Bundesregierung wird diese Verordnung unverzüglich ausarbeiten.

Zu Nr. 4 bis 6

Die Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden hat sich als notwendig erwiesen, um dem Auszubildenden einen größeren Teil des von ihm selbst erzielten Einkommens anrechnungsfrei zu stellen. Bei der Neufestsetzung war andererseits zu beachten, daß die Höhe der Freibeträge den Auszubildenden auch nicht anreizen darf, neben seiner Ausbildung in einem Maß zu arbeiten, das seine Ausbildung beeinträchtigt.

Zu Nr. 7

Die Vorschrift harmonisiert die Bestimmungen über die Kinderfreibeträge vom Einkommen des Auszubildenden in § 23 BAföG und vom Einkommen seiner Ehefrau in § 25 BAföG.

Zu Nr. 8

In § 8 Abs. 2 BAföG sind bereits die Regelungen über die Leistung von Ausbildungsförderung an Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin längere Zeit sich rechtmäßig aufgehalten haben und erwerbstätig waren, sowie an deren Kinder enthalten. Nach § 68 Abs. 2 BAföG kann Ausbildungsförderung nach dieser Vorschrift aber noch nicht geleistet werden. Durch die vorgeschlagene Streichung entfällt die Ausschlußregelung des Gesetzes; damit wird der Vollzug dieser Vorschrift ermöglicht.

Zu Nr. 9

In der vorgeschlagenen Fassung des § 68 Abs. 2 Nr. 3 BAföG ist die besondere Förderungsvoraussetzung für Schüler von Berufsfachschulen, daß nämlich der Besuch der Klasse den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung voraussetzt, aufgehoben. Damit wird allen Schülern von Berufsfachschulen ab Klasse 11 unabhängig von ihrer individuellen Vorbildung Ausbildungsförderung geleistet.

Zu Artikel 2

Die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen sowie die Förderung der Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen ist in § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes geregelt. Durch die Änderung des § 40 Abs. 2 AFG wird sichergestellt, daß alle Ausländer nunmehr sowohl nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als auch nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert werden können.

Die Nichtübernahme der Nummer 1 des § 8 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in das Arbeitsförderungsgesetz ergibt sich daraus, daß der Ausländer, der bereits fünf Jahre im Geltungsbereich der beiden Gesetze erwerbstätig war, grundsätzlich Anspruch auf Fortbildungs- oder Umschulungsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz hat und damit für eine Erstausbildung im Sinne des § 40 AFG nicht mehr in Betracht kommt.

Zu Artikel 3 § 1

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 § 2

Artikel 1 Nr. 1 sieht eine Leistungsverbesserung für die Auszubildenden vor, deren Bedarf sich nach § 13 BAföG bestimmt. Diese muß von einem einheitlichen Zeitpunkt an erbracht werden. Um einen unerwünschten Verwaltungsmehraufwand zu vermeiden, ist für das Inkrafttreten der Zeitpunkt gewählt, in dem für die weit überwiegende Zahl der von dieser Regelung begünstigten Auszubildenden ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt. Artikel 1 Nr. 2 und 3 ermächtigen die Bundesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung. Die Ermessensnorm sollte sobald als möglich in Kraft treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird in dieser selbst – auch unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Gesichtspunkte – festgesetzt.

Die erhöhten Freibeträge sollen zur Vermeidung eines durch Neuberechnung und -bewilligung entstehenden Verwaltungsaufwandes jeweils vom Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes an berücksichtigt werden.

Dem Gedanken der Gleichbehandlung trägt die Bestimmung Rechnung, daß die erhöhten Freibeträge bei allen Bewilligungszeiträumen, die nach dem 31. Juli 1973 beginnen, der Berechnung zugrundezulegen sind.

Die finanziellen Mittel für die Förderung der Schüler der Berufsfachschulen ab Klasse 11, deren Besuch den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht voraussetzt, sowie der ausländischen Auszubildenden stehen erst vom 1. August 1974 an

zur Verfügung. Entsprechend ist vorgesehen, daß die auf diese Regelung bezogenen Bestimmungen in Artikel 1 Nr. 8 und 9 und Artikel 2 erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Die finanziellen Auswirkungen für die Ergänzungen und Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden wie folgt geschätzt (in Millionen DM):

	1973	1974	1975	1976
Bund				
Artikel 1 Nr. 1, 4 bis 6	0,5	3	4	4
Artikel 1 Nr. 2 und 3	5	20	20	20
Artikel 1 Nr. 8		1,5	7	8
Artikel 1 Nr. 9		13	55	62
Bund insgesamt	5,5	37,5	86,0	94,0
Länder	3,0	20,2	46,3	50,6
Bund und Länder insgesamt	8,5	57,7	132,3	144,6

Die vom Bund aufzubringenden Mittel sind im Haushalt 1973 und für die Jahre 1974 bis 1976 im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

2. Aufwendungen für die Leistungen nach § 40 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Arbeitsförderungsgesetzes entstehen bei Bund und Ländern nicht. Die Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit werden auf jährlich 2 Mio DM geschätzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten, die Bedarfssätze und Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 BAföG unverzüglich zu überprüfen, damit gesetzgeberische Konsequenzen rechtzeitig gezogen werden können.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§14 a) **und 3** (§ 17)

Die Nummern 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung

Die Einbeziehung des Besuchs von Berufsfachschulen, auch wenn diese stufenweise erfolgt, hat Vorrang vor einer Härteregelung für bereits geförderte Auszubildende. Die Leistungen nach dem BAföG können in Härtefällen schon bisher nach dem BSHG ergänzt werden.

Der Vollzug des BAföG würde im übrigen wesentlich erschwert, wenn individuelle Unterschiede hier ausgeglichen werden sollen. Wenn zudem noch, wie aus der Begründung hervorgeht, soweit sonst Leistungen nach dem BSHG möglich wären, im übrigen Darlehensleistungen gewährt werden sollen, würden die „Ämter für Ausbildungsförderung" nunmehr „Sozialämter" besonderer Art (für Auszubildende).

3. Zu Artikel 1 hinter Nummer 7: Nummer 7 a (§ 23)

Hinter Nummer 7 ist folgende Nummer 7 a einzufügen:

‚7 a. In § 23 Abs. 4 Nr. 1 wird die Zahl „90" durch die Zahl „120" ersetzt.'

Begründung

Bereits in seiner Stellungnahme vom 12. März 1971 zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) hat der Bundesrat auf die Notwendigkeit angemessener Freibeträge von der Waisenrente und dem Waisengeld hingewiesen. Der Bundesrat hat für Auszubildende der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Berufsfachschulen sowie der Fachoberschulklassen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufausbildung nicht vorausgesetzt wird, einen Freibetrag von 100 DM und für die übrigen Auszubildenden einen Freibetrag vongeld DM von der Waisenrente bzw. dem Waisen 150 für erforderlich gehalten (vgl. S. 14 der Anlage zum Beschluß des Bundesrates
– Drucksache 61/71 [Beschluß] –)

Aus der Überlegung, daß mit Rücksicht auf die allgemeine Steigerung der Einkommen die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden nach § 23 Abs. 1 BAföG angehoben werden müssen, können die Empfänger von Waisenrente oder Waisengeld nicht ausgenommen werden. Auch ihre Freibeträge müssen angehoben werden. Die Erhöhungsbeträge aufgrund der Rentenanpassungsgesetze bzw. der Besoldungsänderungsgesetze führen andernfalls nur zu dem unter sozialen Aspekten unbilligen Ergebnis erhöhter Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und kommen den Waisen im Ergebnis nicht zugute.

4. Zu Artikel 1 hinter Nummer 7: Nummer 7 b (§ 43)

Hinter Nummer 7 ist folgende Nummer 7 b einzufügen:

‚7 b. § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Förderungsausschuß kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde für bestimmte Fallgruppen nach Absatz 1 Nr. 3 seine gutachtliche Stellungnahme allgemein erteilen."'

Begründung

Soweit durch Verwaltungsvorschrift die Art und Weise der Ermessensausübung bei der Entscheidung nach § 13 Abs. 5 BAföG verbindlich festgelegt ist, entsteht ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand und eine unnötige Verfahrensverzögerung, wenn der Förderungsausschuß in jedem Einzelfall beteiligt werden muß.

5. Zu Artikel 1 hinter Nummer 7: Nummer 7 c (§ 55)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Erweiterung des Katalogs der statistischen Daten in § 55 Abs. 2 BAföG im Hinblick auf die von ihr und den Ländern angestrebte Jahresstatistik erforderlich ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 68)

a) Unter Nummer 9 sind in § 68 Abs. 2 Nr. 3 die Worte „ab Klasse 11" zu streichen.

Begründung

Die Einbeziehung aller Berufsfachschüler in den förderungsfähigen Personenkreis des Bundesausbildungsförderungsgesetzes muß besonders dringend verwirklicht werden. Bei der Ausbildung für kaufmännische, gewerbliche, hauswirtschaftliche, soziale und sozialpädagogische Berufe ha-

ben die Berufsfachschulen eine hohe und zunehmende Bedeutung. Die Schüler kommen häufig aus einkommensschwächeren sowie aus solchen Bevölkerungsschichten, die nur schwer den Zugang zu einer weiterführenden Bildungseinrichtung finden. Da der Ausschluß eines Teils der Berufsfachschüler von der Ausbildungsförderung nachhaltiger als andere Lücken im Förderungssystem dazu führt, daß geeignete und leistungsfähige Schüler von einer ihrer Neigung entsprechenden weiteren Ausbildung abgehalten werden, ist es geboten, die Förderung dieses Personenkreises aufzunehmen, bevor auch die anderen Förderungslücken geschlossen werden können.

7. Zu Artikel 3 § 2

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nr. 7 b und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Nummer 7 b (§ 43).

b) Absatz 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(3) Artikel 1 Nr. 4 bis 7 und 7 a tritt ...."

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Nummer 7 a (§ 23).

c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 2 treten am 1. August 1974 in Kraft. Artikel 1 Nr. 9 tritt für Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11 am 1. August 1973, für Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 10 am 1. August 1974 in Kraft."

Begründung

Durch das stufenweise Inkrafttreten der Bestimmung über die volle Einbeziehung der Berufsfachschüler in die Förderung soll die Bereitstellung der Mittel in Bund und Ländern erleichtert werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung beabsichtigt, worauf sie bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs hingewiesen hat, ihre durch § 35 BAföG festgelegte Prüfungspflicht im Herbst 1973 zu erfüllen.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 2 [§ 14 a BAföG] **und 3.** [§ 17 BAföG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Bei der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat es sich als dringend erforderlich erwiesen, eine Härteregelung auch bei besonderen Aufwendungen für den Lebensunterhalt vorzusehen, wie sie das Bundesausbildungsförderungsgesetz bereits in § 12 Abs. 5 und 13 Abs. 5 für besondere Ausbildungsaufwendungen kennt. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Ausfüllung dieser Lücke im geltenden Förderungssystem nicht bis zum vollen Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in allen Ausbildungsbereichen aufgeschoben werden darf. Gleichzeitig mit der im Gesetz vorgesehenen stufenweisen Erweiterung des Förderungsbereichs muß auch dem Bedürfnis nach Beseitigung schwerwiegender struktureller Mängel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Denn der Gesetzgeber hat auch die Verpflichtung, die Ausbildungsförderung, soweit er sie leistet, am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit zu messen und erforderliche Korrekturen vorzunehmen.

Es ist nicht die Absicht der Bundesregierung, die Ämter für Ausbildungsförderung als besondere Sozialämter zu bestellen. Sie will aus verwaltungsökonomischen Überlegungen und zugunsten der Betroffenen nur vermeiden, daß der Auszubildende während der Ausbildung zwei verschiedene Ämter mit Leistungen für denselben Tatbestand befassen muß.

Zu 3. (Artikel 1 hinter Nummer 7: Nummer 7 a) [§ 23 BAföG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen und nach Ermittlung der zu erwartenden Mehraufwendungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hierüber berichten.

Zu 4. (Artikel 1 hinter Nummer 7: Nummer 7 b [§ 43 BAföG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Im gegenwärtigen Zeitpunkt hält sie die isolierte Lösung eines Problems, das ihr zudem nicht besonders dringlich erscheint, für unzweckmäßig. Die Bundesregierung bereitet derzeit einen Gesetzentwurf vor, durch den Erfahrungen bei der Ausführung des Gesetzes und verwaltungsgerichtlichen Urteilen Rechnung getragen werden soll. Sie hat hierzu bereits ausführliche Erfahrungsberichte der Länder angefordert. Sie wird dabei auch den Aufgabenbereich der Förderungsausschüsse, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer einfachen und zügigen Durchführung des Gesetzes prüfen.

Zu 5. (Artikel 1 hinter Nummer 7: Nummer 7 c [§ 55 BAföG])

Die Bundesregierung wird diese Prüfung vornehmen und im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hierüber berichten.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 9 [§ 68 BAföG])

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht folgen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch die Vorlage dieses Entwurfs eine zu Lasten der Berufsfachschüler bestehende Ungleichheit zu beseitigen. Gegenwärtig erfaßt die Ausbildungsförderung die Klasse 11 der allgemeinbildenden Schulen, nicht aber alle Klassen 11 der Berufsfachschule. Würde nunmehr die Klasse 10 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zusätzlich in die Ausbildungsförderung einbezogen, wäre eine neue Ungleichheit geschaffen, da die Klasse 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen von dieser Vergünstigung ausgeschlossen ist. Die als Folge notwendige Förderung der Klasse 10 würde zu finanziellen Aufwendungen in Höhe mehrerer 100 Mio DM führen, die in der Finanzplanung nicht gedeckt werden können.

Der Vorschlag des Bundesrates würde auch dazu führen, daß Schüler von einkommensschwächeren Familien durch eine einseitige Bevorzugung der Berufsfachschule schwerer Zugang zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden. Das Bildungsangebot der Berufsfachschule würde möglicherweise allein wegen der früher einsetzenden Ausbildungsförderung bevorzugt. Auch bei der stufenweisen Erweiterung der Ausbildungsförderung muß darauf geachtet werden, daß die sozialpolitische Maßnahme der Ausbildungsförderung im Hinblick auf die Wahl der Ausbildungsgänge keine Prioritäten schafft.

Im übrigen steht der Vorschlag des Bundesrates im Widerspruch zu dem derzeitigen Stand der Beratungen des Bildungsgesamtplanes, nach dem die

individuelle Förderung der Schüler der Klasse 10 bis zum Jahre 1975 einschließlich generell nicht vorgesehen ist.

Nach der Berechnung des Landes Baden-Württemberg würde dieser Vorschlag 1974 zu Mehraufwendungen von insgesamt 102 Mio DM und 1975 von insgesamt 254 Mio DM führen. Der hiervon auf den Bund entfallende Kostenanteil ist im übrigen in der mehrjährigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

Zu 7. a) (Artikel 3 § 2 Abs. 2)

Ein Eingehen auf diesen Vorschlag erübrigt sich, da die Bundesregierung dem zugrundeliegenden Vorschlag des Bundesrates nicht folgen kann (siehe Nr. 4).

Zu 7. b) (Artikel 3 § 2 Abs. 3)

Prüfung und Bericht der Bundesregierung werden sich ggf. auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens beziehen.

Zu 7. c) (Artikel 3 § 2 Abs. 4)

Die Bundesregierung kann auch dem Vorschlag des Bundesrates, die Klasse 11 der Berufsfachschule bereits zum 1. August 1973 in die Ausbildungsförderung einzubeziehen, nicht zustimmen. Nach den Berechnungen der Bundesregierung wären für den vorgezogenen Förderungsbeginn im Jahr 1973 insgesamt rd. 34 Mio DM und im Jahr 1974 (bis 31. Juli 1974) rd. 48 Mio DM erforderlich, die im Bundeshaushalt 1973 und im Finanzplan für das Jahr 1974 nicht zur Verfügung stehen.